

Notengebung an der Pestalozzi-Grundschule Gersthofen / Stand Oktober 2013

Mit Bekanntgabe dieser, von der Lehrerkonferenz beschlossenen Rahmenbedingungen, möchten wir unsere Arbeit im Bereich der Leistungsmessung und-bewertung transparent und verständlich machen.

Grundsätzlich gilt, dass

- die Leistungsanforderungen dem Lehrplan entsprechen und dem Fach sowie der Jahrgangsstufe angemessen sind.
- der Lehrstoff genügend vorbereitet ist.
- die Leistungen vom Schüler selbstständig erbracht werden müssen; gemeinschaftliche Leistungen in den praktischen/musischen Fächern aber nicht auszuschließen sind.
- schriftliche Leistungen unter Aufsicht geschrieben werden müssen.
- die Leistungen in den einzelnen Fächern in angemessenen Abständen erhoben werden müssen.
- die Lehrkraft immer die pädagogische Verantwortung für die Bewertung der Leistungen trägt. Der Bewertungsmaßstab der Lehrkraft ist für alle Kinder gleich.

1. Grundlage für Leistungsbewertung und Beratung der Schüler und Eltern sind entsprechend der Art des Faches in angemessenen Zeitabständen zu erbringende Nachweise *schriftlicher, mündlicher* und *praktischer* Leistungen. Schriftliche Leistungen werden durch Probearbeiten erbracht.

2. Es dürfen laut §§ 44 (1) VSO keine Zwischennoten gegeben werden.

3. Eine Probe besteht aus „**einfachen**“ **Aufgaben**, die unmittelbar aus dem Unterricht heraus beantwortet werden können, ebenso wie aus **Aufgaben, die verlangen, dass das Neuerlernte in anderen Situationen kreativ angewandt werden muss.**

Hintergrund:

Die Verwendung der 4 Anforderungsstufen des deutschen Bildungsrats, ermöglicht es uns und Ihnen, Ihr Kind und sein Können in den verschiedenen Bereichen leichter einzuschätzen.

(I) *Reproduktion* Der Schüler gibt gedächtnismäßig verankerte Sachverhalte wieder. Sämtliche Fragen stehen analog, z. B. im Sachbuch oder -heft.

(II) *Reorganisation* Der Schüler verarbeitet den vorher gelernten Stoff selbstständig, wobei er Kürzungen, Ergänzungen, Vergleiche und Akzentuierungen durchführt.

(III) *Transfer* Der Schüler überträgt Grundprinzipien des Gelernten auf neue, wenn auch ähnliche Aufgabenstellungen.

(IV) *Problemlösendes Denken* Der Schüler löst Aufgaben mit relativ neuen Strukturen in *kreativer* Weise.

Eine absolut einwandfreie Trennung der vier Anforderungsstufen ist nicht immer möglich. Für die Praxis genügt auch die grobe Unterscheidung in *einfache* (Stufe I/II) und *gesteigerte, hohe* (Stufe III/IV) Anforderungen.

4. Für Proben mit weiterführenden Aufgaben verwenden wir folgenden Notenschlüssel:

1	100 - 93%	2	92 - 80%	3	79 - 65%
4	64 - 45%	5	44 - 21%	6	20 – 0%

In Einzelfällen kann es aus pädagogischen Erwägungen der Klassenleitung zu geringen Abweichungen kommen.

5. **Probearbeiten oder kurze Tests (Einmaleins, Wörterabfrage, etc.), die nur aus „einfachen“ Aufgaben bestehen, müssen einen strengeren Notenschlüssel aufweisen.**

6. In §18 VSO sind die einzelnen Notenstufen wie folgt festgelegt:

- Note 1: Die Note „sehr gut“ trifft nur auf Leistungen zu, die über die in Note 2 erfüllten Voraussetzungen hinaus noch Besonderes im positiven Sinn aufweisen, z.B. sehr große Sicherheit beim Lösen qualitativ unterschiedlicher Aufgaben, besonders rasch und zugleich richtig gelöste Aufgaben, elegante Lösungen (z.B. bei Sachaufgaben) und tadellose Darstellung.
- Note 2: Für die Note „gut“ sind sichere Leistungen auch im Bereich des Transfers und Problemlösens notwendig.

- **Note 3:** Als zentrale Notenstufe ist die Note „befriedigend“ anzusehen. Sie soll dann erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen „im Allgemeinen“ entsprechen und wenn die aus dem Unterricht hervorgehenden Fragen weitgehend fehlerfrei sind.
- **Note 4:** Wenn in den „einfachen“ Aufgaben noch Fehler enthalten sind, ergibt sich die Note „ausreichend“.
- **Note 5:** Schüler mit erheblichen Schwierigkeiten in den Grundkenntnissen erhalten die Note „mangelhaft“.
- **Note 6:** sehr lückenhafte Grundkenntnisse

Somit kann Schülern, die Gelerntes wiedergeben können, eine befriedigende Leistung bescheinigt werden.

Das heißt auf die Praxis bezogen: Schüler, die im Sachunterricht auswendig gelerntes Wissen wiedergeben, in Deutsch geübte Wörter fehlerlos schreiben oder in der Mathematik einfache Sachaufgaben lösen können, erhalten die Note „befriedigend“. Die Notenstufen „gut“ und „sehr gut“ sind dann zu erteilen, wenn vom Schüler auch Denk- und Transferleistungen erbracht werden.

7. Auch die **äußere Form** einer Probearbeit kann bei der Bewertung berücksichtigt werden. (siehe §44 (1) VSO) **Sprachliche Fehler** werden gekennzeichnet, müssen aber nicht von der Lehrkraft verbessert werden.

8. **Alle Teilbereiche** in **Deutsch** (Mündlicher Sprachgebrauch, Texte verfassen, Rechtschreiben, Lesen und Sprache untersuchen) **werden gleich stark gewichtet**, ebenso in **Mathematik** die Bereiche Arithmetik, Sachrechnen und Geometrie.

9. Die **Gewichtung** mündlich und praktisch erfolgt je einfach, Probearbeiten zählen zweifach.

10. Im Bereich Rechtschreiben erfolgt die Leistungsmessung über Probearbeiten mit Überprüfung der Rechtschreibstrategien und Diktaten deren Textlänge jeweils von der Klassenstufe abhängt. Vor allem Rechtschreibproben **können** sich aus 2 Teilnoten zusammensetzen, um Stärken und Schwächen der Kinder besser aufzeigen zu können.

11. Es sollen **höchstens 2 Proben pro Woche** geschrieben werden. Proben werden bei Erkrankung der Kinder nachgeschrieben, sofern die Lehrkraft die schriftliche Note zur Beurteilung der Leistung benötigt.

12. Proben werden grundsätzlich nicht angekündigt. **Nur in den vierten Klassen** müssen Proben eine Woche vorher angekündigt werden.

13. In der 4. Klasse wird die Anzahl der Proben bis zum Übertrittszeugnis im Mai mit folgenden **Richtzahlen** festgelegt. Mathematik 4 - 5, HSU 4 - 5, Deutsch 10 - 12 (jeweils 2 - 3 in den einzelnen Teilbereichen). Außerdem wurden bereits vier probenfreie Wochen ausgewiesen und am Elternsprechabend bekannt gegeben.

14. **Hausaufgaben** dürfen nicht benotet werden.

15. Im Falle **einer attestierten Lese- Rechtschreibschwäche** oder eines **festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes** können wir mit Ihnen besondere Absprachen zur Leistungsmessung treffen, so dass das Kind zum Beispiel mehr Arbeitszeit bekommt, nach einem anderen Notenschlüssel bewertet wird (LRS) oder die Noten sogar auf Ihren Antrag hin ausgesetzt werden kann. Dies wird zu Beginn des Schuljahres in einem Beratungsgespräch mit dem Klassenlehrer und dem Beratungslehrer festgehalten. Eine festgestellte Dyskalkulie (Rechenschwäche) bewirkt leider keinen Nachteilsausgleich.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hierdeis, Rektor